

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Tropical Forestry

Vom 6. Mai 2025

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Tropical Forestry an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Aufbauend auf allgemeinem Grundwissen zur Waldbewirtschaftung verfügen die Absolventinnen und Absolventen über weitreichende Kenntnisse zu Management und Steuerung sozio-ökologischer Systeme bezüglich tropischer und subtropischer Wälder und baumbasierter Landnutzungen. Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, komplexe Beziehungen zwischen Mensch und Ökosystem in den Tropen und Subtropen auf verschiedenen Skalenebenen zu analysieren, nachhaltige Bewirtschaftungsstrategien zu entwickeln sowie deren Umsetzung zu steuern. Sie sind in der Lage, Konflikte zwischen verschiedenen Landnutzungen und Interessensgruppen zu identifizieren, diplomatisch Vereinbarungen herbeizuführen und zu kommunizieren. Darüber hinaus verfügen sie über interkulturelle und internationale Kompetenzen und können durch Forschungseinblicke in der Regel mit Bezug zu tropischen oder subtropischen Problemlagen verstehen und Lösungsansätze entwickelt. Sie sind zur kritischen Selbstreflexion, gesellschaftlichem Engagement und interkulturellem Arbeiten befähigt, haben ihre Persönlichkeit weiterentwickelt, und können selbstständig wie teamorientiert organisieren, kommunizieren und führen. Somit haben Absolventinnen und Absolventen die Befähigung, in einer sich global verändernden Welt waldbezogen zu Lösungen von Problemen beizutragen. Gesellschaftlich relevante Themen wie Nachhaltigkeit, Armutsbekämpfung, Klimawandel und Biodiversität können reflektiert und in einen waldbezogenen Zusammenhang gebracht werden. Über die Wahl des Profils Governance können die Studierenden Aspekte konkurrierender Nutzungsansprüche in Waldlandschaften, Synergien und Konflikte zwischen walddrelevanten Akteurinnen und Akteuren, Organisationen und Institutionen und deren Lösungsbeiträge von globaler bis lokaler Ebene einschätzen, bewerten und Problemlösungen anbieten. Das Profil Management befähigt Studierende insbesondere dazu, Lösungen für aktuelle Herausforderungen der Forstwirtschaft im Zusammenhang mit dem Schutz der biologischen Vielfalt, dem Klimawandel und der Entwicklung einer kreislauforientierten Bioökonomie zu finden.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, künftige Führungskräfte als Change Agents zu Schutz- und Nutzungsfragen tropischer und subtropischer Wälder und angrenzenden Landnutzungen auszubilden. Die Studierenden sind in der Lage, durch multidisziplinäres theoretisches sowie entwicklungsbezogenes forstfachliches Wissen und Methodenkenntnisse aus Sozial-, Natur- und Technikwissenschaften kritisch-reflektiert in einem breiten Spektrum an praktischen und wissenschaftlichen Berufen besonders in internationalen und interkulturellen Kontexten leitende Aufgaben zu übernehmen. Sie können insbesondere leitende Tätigkeiten in nationalen und transnationalen Betrieben der Forst- und Holzwirtschaft, leitende Tätigkeiten in internationalen Regierungs- und Nicht-Regierungsorganisationen, leitende Tätigkeiten in nationalen und sub-nationalen Landnutzungsverwaltungen, Leitung bilateraler und multilateraler Entwicklungs- und Waldwirtschaftsprojekte, Regierungs- und Unternehmensberatung zu walddrelevanten Entwicklungsfragen zum Beispiel in Denkfabriken, Consultingunternehmen oder in Selbstständigkeit sowie wissenschaftliche Tätigkeiten in nationalen und internationalen Forschungs-, Bildungs- und Entwicklungsorganisationen übernehmen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf dem Gebiet Forstwissenschaften oder benachbarten Fachdisziplinen.

(2) Darüber hinaus sind besondere Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Forstwissenschaften und angrenzender Gebiete oder des nachhaltigen Managements natürlicher Ressourcen erforderlich. Der Nachweis dieser besonderen Eignung erfolgt durch Eignungsfeststellungsverfahren gemäß der Eignungsfeststellungsordnung Tropical Forestry.

(3) Weitere Voraussetzung sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis dazu kann insbesondere ein Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder ein Sprachzertifikat wie zum Beispiel TOEFL iBT (internet-based Test; mindestens 80) oder IELTS (mindestens 6.0) sein.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Hochschulabschlussprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Travelling Seminare, Exkursionen, Projekte, Praktika und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. In Vorlesungen wird in die Themengebiete der Module eingeführt und die Studierenden erhalten eine Orientierung für die weitere Wissensaneignung und Erarbeitung.
2. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen und dienen der Vertiefung des vermittelten Wissens mit einem Schwerpunkt auf Methoden.
3. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur und eigenständiger Literaturrecherche oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über ein ausgewähltes Thema beziehungsweise einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete zu präsentieren, Ergebnisse in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
4. Travelling Seminare ermöglichen den Studierenden unter Anleitung durch die praxisnahe Auseinandersetzung und durch die Arbeit im Feld sowie gegebenenfalls mithilfe weiterer Materialien ein ausgewähltes Thema sowie deren Problemstellungen zu bearbeiten, das Erarbeitete zu präsentieren, Ergebnisse in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
5. Exkursionen dienen der Veranschaulichung der theoretisch erlernten fachspezifischen Inhalte und informieren zu konkreten waldwirtschaftlichen Problemstellungen und Lösungen.

6. In Projekten werden fachspezifische Fragestellungen gemeinschaftlich an einem konkreten Betrachtungsobjekt bearbeitet.
7. Praktika dienen der praktischen Anwendung und Vertiefung des vermittelten theoretischen Lehrstoffes unter Anleitung, dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern und unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis.
8. Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Es ermöglicht die selbstständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf die ersten drei Semester verteilt. Das dritte Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule (Mobilitätsfenster) eignet. Es können Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zum Erasmus Mundus Joint Master's Programm Global Forestry erbracht werden. Das vierte Semester ist für das Anfertigen der Abschlussarbeit inklusive der Durchführung des Kolloquiums vorgesehen. Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium möglich.

(2) Das Studium umfasst 12 Pflichtmodule, zwei Wahlpflichtmodule sowie die Wahl eines Profils, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglicht. Das Profil Governance umfasst zwei Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule. Das Profil Management umfasst vier Wahlpflichtmodule. Die Wahl der Wahlpflichtmodule und des Profils erfolgt jeweils durch Einschreibung und ist verbindlich. Die Umwahl des Profils und die Umwahl eines Wahlpflichtmoduls ist jeweils nur einmal möglich. Sie erfolgt jeweils durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Profil oder das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) oder einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie ein geänderter Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(7) Ist die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul durch die Anzahl der vorhandenen Plätze nach Maßgabe der Modulbeschreibung beschränkt, so erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach der Reihenfolge der Einschreibung. Dafür muss sich die bzw. der Studierende für das entsprechende Wahlpflichtmodul einschreiben. Form und Frist der Einschreibungsmöglich-

keit werden den Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Durch die Einschreibung erfolgt gegebenenfalls die Wahl gemäß Absatz 2 Satz 4. Am Ende des Einschreibzeitraums wird der bzw. dem Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben, ob sie bzw. er ausgewählte Teilnehmerin bzw. ausgewählter Teilnehmer des entsprechenden Wahlpflichtmoduls ist. Ein Wahlpflichtmodul nach Satz 1 gilt nach Absatz 2 Satz 4 erst dann als verbindlich gewählt, wenn die bzw. der Studierende ausgewählte Teilnehmerin bzw. ausgewählter Teilnehmer ist.

(8) Ein Wahlpflichtmodul bzw. eine wählbare Lehrveranstaltung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls wird nicht durchgeführt, wenn sich weniger als die gegebenenfalls in der entsprechenden Modulbeschreibung ausgewiesene Zahl der Mindestteilnehmerinnen und Mindestteilnehmer ergeben. Dafür muss sich die bzw. der Studierende für das entsprechende Wahlpflichtmodul bzw. die entsprechende Lehrveranstaltung einschreiben. Form und Frist der jeweiligen Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Durch die Einschreibung erfolgt gegebenenfalls die Wahl eines Wahlpflichtmoduls gemäß Absatz 2 Satz 4. Am Ende des Einschreibzeitraums wird in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben, ob das Wahlpflichtmodul bzw. die Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Ein Wahlpflichtmodul nach Satz 1 gilt nach Absatz 2 Satz 4 erst dann als verbindlich gewählt, wenn die ausgewiesene Zahl der Mindestteilnehmerinnen und Mindestteilnehmer erreicht ist.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der konsekutive Masterstudiengang Tropical Forestry ist anwendungsorientiert.

(2) Das Studium beinhaltet die Bewirtschaftung von tropischen und subtropischen Waldökosystemen, insbesondere die Themenschwerpunkte internationale waldrelevante Entwicklungspolitik, Benutzung von Holz- und Nichtholzprodukten aus Wäldern, Waldökologie, Monitoring von Wäldern, Ökonomie von Waldressourcen, Organisationsformen tropischer Forstwirtschaft, forstbetriebliches Management, quantitative Methoden zur Analyse komplexer Systeme, Waldbau unter tropischen Bedingungen im Globalen Süden, die globale bis lokale Governance von Forstwirtschaft, Forschungsdesign und interkulturelle Forschungsplanung, Projektmanagement im Entwicklungskontext sowie Persönlichkeits- und Karriereentwicklung. Das Profil Governance fokussiert insbesondere auf Konflikte und Synergien zwischen verschiedenen Landnutzungen, relevanten Akteurinnen und Akteuren und Institutionen. Basierend auf einem akteurszentrierten Ansatz beinhaltet es Aspekte der gesellschaftlichen Steuerung von tropischen Wäldern sowie verwandte politische Prozesse und Triebkräfte auf globaler bis lokaler Ebene. Das Profil Management beinhaltet im Entwicklungskontext Lösungen für aktuelle Herausforderungen der Forstwirtschaft im Zusammenhang mit dem Schutz der biologischen Vielfalt, dem Klimawandel und der Entwicklung einer kreislauforientierten Bioökonomie.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, das heißt 30 Leistungspunkte pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 34 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Umweltwissenschaften. Die fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilnehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind in der jeweils üblichen Weise zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Masterstudiengang Tropical Forestry neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Tropical Forestry fort.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Masterstudiengang Tropical Forestry immatrikulierten Studierenden. Dabei werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Tropical Forestry werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleis-

tungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Umweltwissenschaften vom 3. März 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. April 2025.

Dresden, den 6. Mai 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger